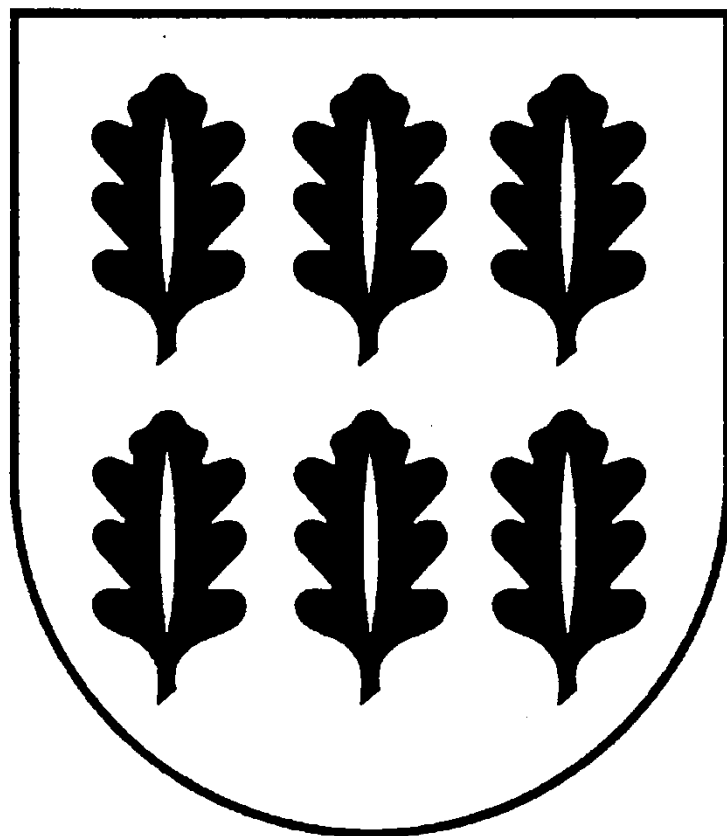


BEGRÜNDUNG

ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 11A
- BIOGASANLAGE LUHNER WEG -



ENTWURF

**GEMEINDE SCHEESSEL
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)**

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG	4
1. LAGE UND NUTZUNG DES PLANGEBIETES	4
1.1 Allgemeine Lage des Plangebietes	4
1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung	5
2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	5
2.1 Landes- und Regionalplanung	5
2.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017	5
2.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)	6
2.1.3 Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz	7
2.1.4 Ziele der Raumordnung	8
2.2 Wirksamer Flächennutzungsplan	9
2.3 Rechtskräftiger Bebauungsplan	9
3. ZIELE, AUSWIRKUNGEN UND INHALTE DER PLANUNG	9
3.1 Städtebauliche Zielsetzung	9
3.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes	10
3.2.1 Art der baulichen Nutzung	10
3.2.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	11
3.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen	11
3.2.4 Verkehrsflächen	12
3.2.5 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	12
3.2.6 Erhalt von Bäumen und Sträuchern	13
3.2.7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	13
3.3 Immissionsschutz	14
3.4 Örtliche Bauvorschriften	15
3.5 Hinweise	15
3.5.1 Altlasten	15
3.5.2 Denkmalschutz	15
3.5.3 Artenschutz	15
3.5.4 Außenbeleuchtung	16
4. VERKEHR, VER- UND ENTSORGUNG	16
5. UMWELTBERICHT GEMÄß § 2 A BAUGB	17
5.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes	17
5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	17
5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung	20
5.3.1 Schutzgut Boden	20
5.3.2 Schutzgut Wasser	22
5.3.3 Schutzgut Fläche	23
5.3.4 Schutzgut Klima/Luft	23
5.3.5 Schutzgut biologische Vielfalt	24
5.3.6 Schutzgut Landschaft	30

5.3.7	Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....	31
5.3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	32
5.3.9	Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)	33
5.3.10	Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)	33
5.4	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	33
5.4.1	Kompensationsermittlung	35
5.4.2	Kompensation.....	37
5.5	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	40
5.6	Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	40
5.7	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring).....	41
5.8	Ergebnis der Umweltprüfung.....	41
6.	ARTENSCHUTZ.....	41
7.	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	45
8.	VERFAHREN / ABWÄGUNG.....	47
8.1	Darstellung des Verfahrens.....	47
8.2	Chronologie des Verfahrens	47
	QUELLENVERZEICHNIS.....	49

Stand: 14.04.2026

VORBEMERKUNG

In der vorliegenden Begründung wird der Bebauungsplan Nr. 11A „Biogasanlage Luhner Weg“ zur besseren Lesbarkeit nachfolgend als „Bebauungsplan“ bzw. sein Geltungsbereich als „Plangebiet“ bezeichnet.

1. LAGE UND NUTZUNG DES PLANGEBIETES

1.1 Allgemeine Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Westen der Gemeinde Scheeßel, westlich des Ortes Jeersdorf und nördlich der Straße Luhner Weg sowie südlich der Westerholzer Straße (siehe Abb. 1). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 175/4 und Teilbereiche der Flurstücke 201/4, 175/3, 175/5 und 202/2 der Flur 2 der Gemarkung Jeersdorf (2214). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,5 ha.

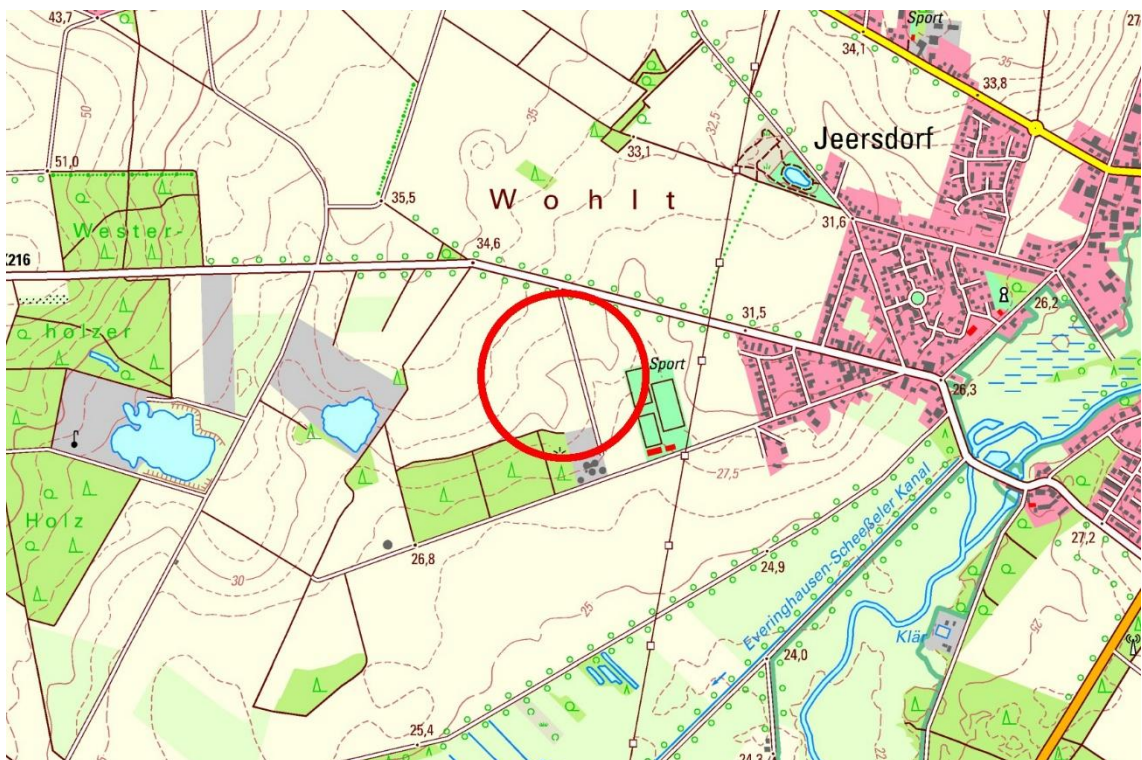


Abbildung 1: Lage des Plangebietes. LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2022 (ohne Maßstab)

1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung

Im Plangebiet wird eine Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen betrieben. Außerdem befindet sich ein Waldstück im Plangebiet sowie öffentliche Verkehrsflächen. Westlich grenzt weiteres Waldgebiet an und östlich befinden sich die örtlichen Sportplätze. Das Plangebiet ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

2.1 Landes- und Regionalplanung

2.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen. Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Die Teilräume außerhalb der Metropolregionen sollen als leistungsfähige Wirtschafts-, Innovations- und Technologiestandorte gestärkt und in ihrer Bedeutung für Forschung, Wissen, Kommunikation und Kultur weiterentwickelt werden. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.

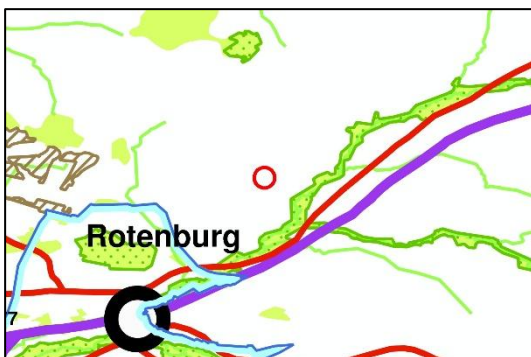


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem LROP 2017 (ohne Maßstab) - LGLN

Im zeichnerischen Teil des LROP 2017 sind für das Plangebiet keine besonderen Funktionen festgelegt.

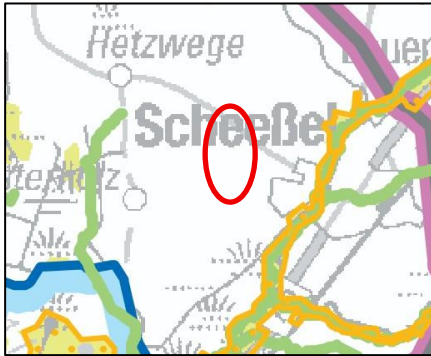


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem LROP 2022 (ohne Maßstab) - LGLN

Die Verordnung über das LROP wurde in Teilen 2022 geändert. Das Plangebiet ist nach wie vor nicht betroffen.

2.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

In allen Teilräumen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sollen eine ausgewogene, vielfältige und langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur sowie ein entsprechendes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhanden sein. Es soll eine vielfältige, regionaltypische und ökologisch angepasste Siedlungsentwicklung erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit entwickelt werden. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung vorrangig auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen. Raumbedeutsame neue gewerbliche Bauflächen sind auf die Zentralen zu konzentrieren. Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind Erweiterungspotentiale bestehender Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen. Zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen soll ein Abstand von 50 m eingehalten werden. Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. Sie sind von Raumnutzungen freizuhalten, die dem bedarfsgerechten Aus- und Neubau des überregionalen Straßennetzes entgegenstehen können. Ebenfalls als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße wird die geplante Ortsumgehung von Scheeßel im Zuge der Bundesstraße 75 festgelegt.

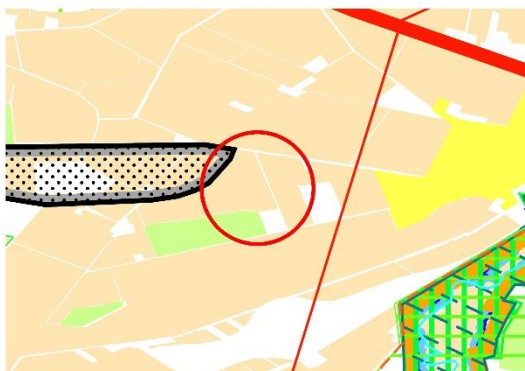


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LROP 2017 (ohne Maßstab) - LGLN

Im zeichnerischen Teil des RROP 2020 sind die nördlich, östlich und südlich benachbarten Flächen als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt. Westlich angrenzend befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Wald. Nordwestlich, aber nicht angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung. Der Gemeinde Scheeßel ist die Funktion eines Grundzentrums zugeteilt worden.

2.1.3 Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) ist am 1. September 2021 in Kraft getreten und entsprechend zu berücksichtigen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Die öffentlich verfügbaren Daten stellen sogenannte außergewöhnliche Niederschlagsereignisse mit einer statistischen Eintrittswahrscheinlichkeit alle 100 Jahre dar, die nachfolgend aufgeführt werden.

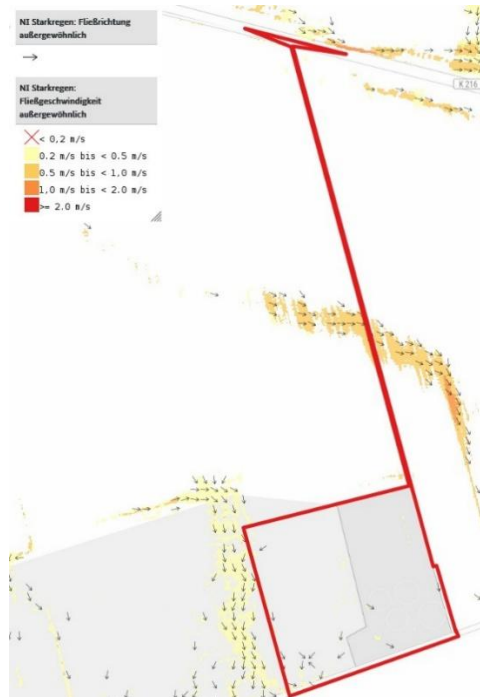


Abbildung 5: Darstellung Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen (ohne Maßstab) – www.geoport.de

Im Plangebiet sind im außergewöhnlichen Fall überwiegend nur geringe Fließgeschwindigkeiten von unter 0,2 m/s zu erwarten.

Auf der Zufahrt zu der Biogasanlage von der K216 können vereinzelt Fließgeschwindigkeiten zwischen 0,5 m/s bis unter 1 m/s mit einer östlich verlaufenden Fließrichtung auftreten.

In der geplanten Erweiterung des Gebiets treten Fließgeschwindigkeiten zwischen 0,2 m/s bis unter 0,5 m/s auf.

Die Fließrichtung verläuft überwiegend in südliche Richtung.

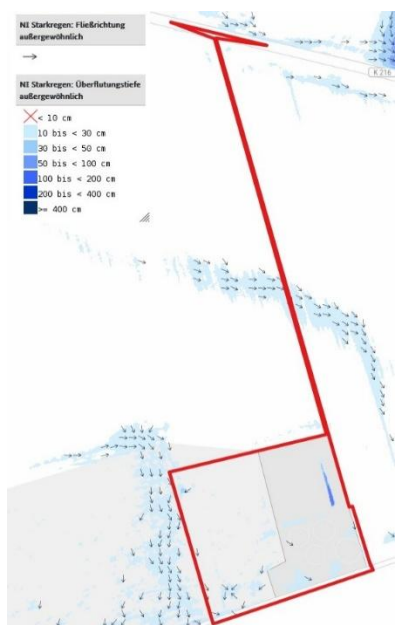


Abbildung 6: Darstellung Überflutungstiefen und Fließrichtungen (ohne Maßstab) – www.geoportal.de

Im Plangebiet sind im außergewöhnlichen Fall überwiegend nur geringe Überflutungstiefen von unter 10 cm zu erwarten.

Auf der Zufahrt zu der Biogasanlage von der K216 können vereinzelt Überflutungstiefen zwischen 10 cm bis unter 30 cm mit einer östlich verlaufenden Fließrichtung auftreten.

In der geplanten Erweiterung der Biogasanlage sind vereinzelt Überflutungstiefen zwischen 10 cm bis unter 30 cm zu erwarten.

In einem Teilbereich befindet sich eine Versickerungsmulde für Regenwasser, dadurch entsteht eine Vertiefung, die in der Abbildung 6 auffällig ist. Hier sind im außergewöhnlichen Fall Überflutungstiefen zwischen 100 cm und unter 200 cm zu erwarten.

Das Plangebiet befindet sich weit entfernt von der Küste und Überschwemmungsgebieten sowie vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Aufgrund der Lage des Plangebietes sind dahingehend keine Auswirkungen durch oberirdische Gewässer zu erwarten.

2.1.4 Ziele der Raumordnung

Aufgrund des vorhandenen Standorts der Biogasanlage bestehen für die Anlagenerweiterung keine Standortalternativen, sodass ein Teil einer landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie ein Teil einer forstwirtschaftlichen Fläche für die bauliche Entwicklung in Anspruch genommen werden muss.

Im Umfeld der Gemeinde Scheeßel sind nahezu alle Freiflächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt, sodass für die Inanspruchnahme der Flächen keine Alternativen vorhanden sind, die keiner Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft bedürfen. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden dadurch auf Gemeindeebene in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigt. Die in Anspruch genommene forstwirtschaftliche Fläche muss dem Vorhaben weichen, da eine Erweiterung der Biogasanlage nur in westliche Richtung möglich ist. Eine Erweiterung der Biogasanlage in die anderen Richtungen wurde abgewogen. Einschränkende Faktoren sind hier unter anderem die Fahrbarkeit und das Handling der landwirtschaftlichen Fahrzeuge und zu lange Versorgungsleitungen, die die Kosten nicht in ein angemessenes Verhältnis zum Nutzen stellen würden.

Die geplante Realisierung von Biogasanlagen ermöglicht im Sinne des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Energieversorgung und fördert die Weiterentwicklung von

Technologien zur Erzeugung von Gas und Wärme aus erneuerbaren Energien. Die Wirtschaftsstruktur wird nachhaltig gestärkt und Arbeitsplätze gesichert. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft und für Wald werden nur im benötigten Umfang in Anspruch genommen. Die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms und des Regionalen Raumordnungsprogrammes werden durch die Planung berücksichtigt und umgesetzt.

2.2 Wirksamer Flächennutzungsplan

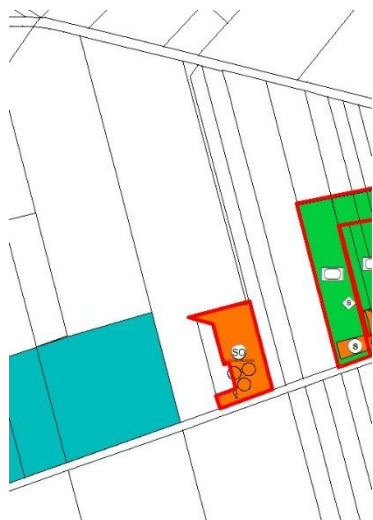


Abbildung 7: Auszug Flächennutzungsplan

Die Flächen im Plangebiet werden im südlichen Teil bereits teilweise als Sondergebiet dargestellt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Mit Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Rechtskräftiger Bebauungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11A ist im nördlichen und östlichen Teil bereits durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Biogasanlage Lühner Weg“ und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 - 1. Änderung rechtsverbindlich überplant, der westliche Teil des Plangebietes befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 11A wird der B-Plan Nr. 11 und der B-Plan Nr. 11 - 1. Änderung vollständig aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

3. ZIELE, AUSWIRKUNGEN UND INHALTE DER PLANUNG

3.1 Städtebauliche Zielsetzung

Die Betreiber verfolgen das Ziel, den Produktionsstandort zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll im Wesentlichen der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Somit sollen zukünftig Anlagen zur Nahwärmeerzeugung und Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom zulässig sein (ggf. z.B. für ein kommunales Nahwärmenetz). Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, weitere Energieträger wie z.B. die Wasserstoffproduktion zuzulassen, wenn

diese auf Basis der Biogasanlage möglich sind. Photovoltaikanlagen sollen auf allen Dachflächen zulässig sein und untergeordnet auch PV-Freiflächenanlagen, um ungenutzte Flächenpotenziale zur Energiegewinnung ggf. auch nur übergangsweise auszunutzen.

Die Erweiterung des Sondergebietes beruht auch darauf, dass durch die gesetzlichen Vorschriften des verringerten Einsatzes von Mais andere Wirtschaftsdünger mit geringerem Energiegehalt eingesetzt werden sollen, sodass hier ein größerer Bedarf an Silageplatz und Gärproduktlagern besteht. Im Vergleich zum ausschließlichen Maisanbau bedarf es hier der 3-4-fachen Menge an Lagerraum.

Weiterhin sind einige Flächen zum Anpflanzen bzw. zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern im Gebiet anzupassen und der Übergang zum westlich vorhandenen Waldbestand zu gestalten.

Ziel der Planung ist es, die bestehenden Biogasanlage bedarfsgerecht zu erweitern und dabei die räumlichen und technischen Rahmenbedingungen optimal zu berücksichtigen. Die Erweiterung in westliche Richtung wird angestrebt, da alternative Entwicklungsrichtungen aus planerischen und betrieblichen Gründen nicht realisierbar sind. Eine östliche Erweiterung steht dem geplanten Trassenverlauf der TenneT TSO GmbH (Projekt DC 41 NordWestLink) entgegen und ist daher ausgeschlossen. Eine nördliche Entwicklung würde die erforderliche räumliche Nähe der Anlagenteile unterbrechen, die für einen funktionalen und wirtschaftlichen Betrieb zwingend notwendig ist. Gleiches gilt für eine Erweiterung in südliche Richtungen über die Straße „Luhner Weg“ hinweg. Die Verlagerung der nördlich gelegenen Silagefläche würde zu erheblichen betrieblichen Einschränkungen führen und einen unverhältnismäßig hohen Aufwand durch notwendige Leitungsführungen verursachen. Die westliche Erweiterungsrichtung gewährleistet somit die technisch und betrieblich sinnvollste sowie wirtschaftlichste Lösung für die zukunftsfähige Entwicklung des Standorts.

3.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.2.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden im Plangebiet weiterhin Sondergebiete (SO 1 und 2) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ festgesetzt.

Dabei sind zukünftig folgende Nutzungen zulässig:

- Biogasanlagen einschließlich Gärproduktlager, Nachgärer, Fermenter und Annahmebehälter,
- befestigte Arbeitsflächen für den Feststoffeintrag, den Gülleeintrag und den Abtankplatz,
- Lagerflächen für Rohstoffe für den Betrieb der Biogasanlage,
- Lagerflächen und Aufbereitungstechniken für Gärreststoffe
- sonstige Gebäude für den Betrieb der Biogasanlagen (z.B. Lagerhallen, Unterstellhallen für Maschinen),
- Silagelagerflächen,

- Anlagen zur Produktion, Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom einschließlich der Anschlüsse zur Weiterleitung und Einspeisung,
- Anlagen zur Nahwärmeerzeugung,
- Anlagen zur Wasserstoffproduktion, Elektrolyseure,
- Anlagen zur Methanolherstellung und CO₂-Abtrennung,
- Geothermieanlagen,
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf max. 10 % der Fläche,
- Photovoltaikanlagen auf Dachflächen,
- Pufferspeicher,
- Blockheizkraftwerke,
- Heizöltanks,
- Gülletanks,
- Flächen für die Regenwasserrückhaltung bzw. -versickerung,
- Havariewall,
- Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge,
- Zufahrten, Stellplätze, Garagen
- und Nebenanlagen, die dem Betrieb der Anlage dienen.

Der Nutzungskatalog wird somit bezüglich des Einsatzes von erneuerbaren Energien aufgestellt. Konventionelle Energieträger sind, wie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan zulässig und werden ebenfalls weiterhin benötigt, u.a. Heizöltanks für die Zünd- und Stützfeuerung.

3.2.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Das Maß der baulichen Nutzung bleibt im östlichen bebauten Teil des Plangebietes mit einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Höhe der baulichen Anlagen von 16,00 m unverändert erhalten, um die baulichen Anlagen, Zuwegungen und Lagerflächen im Plangebiet unterzubringen. Im westlichen Teilbereich wird ebenfalls eine GRZ von 0,8 und eine Höhe der baulichen Anlagen von 23,00 m festgesetzt. Die Lagerung von Gärreststoffen soll zukünftig flächensparend erfolgen, so dass die Behälter in der Erweiterungsfläche (SO 2) eine größere Höhe benötigen. Weiterhin sind aufgrund des Einsatzes neuer Techniken (Wasserstoffproduktion etc.) größere Gebäudehöhen erforderlich.

Bezugspunkt ist die Oberkante (OK) Fahrbahn der südlich verlaufenden Gemeindestraße „Luhner Weg“.

3.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen so ausgewiesen, dass sie ausreichenden Raum für die Unterbringung der geplanten Anlagen bieten und die bereits vorhandenen Anpflanzungen und Bodendenkmale berücksichtigen.

3.2.4 Verkehrsflächen

Im Teil 2 des Plangebietes wird wie im bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt, um eine Verbindung zur Kreisstraße („Westerholzer Straße“) herzustellen und somit die Zu- und Abfahrtsverkehre auf zwei Zuwegungen zu verteilen.

3.2.5 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Anpflanzung von Strauch-Baumhecken

Innerhalb der 6 m bzw. 8 m breiten, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB, festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind zur Eingrünung des Plangebietes Anpflanzungen von Strauch-Baumhecken vorzusehen. In der 6 m breiten Anpflanzungsfläche ist eine 4-reihige Strauch-Baumhecke, in der 8 m breiten Anpflanzungsfläche eine 5-reihige Strauch-Baumhecke anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Folgende Arten sind zu verwenden:

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
Bäume		
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke	2 j. v. S. 60/100
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	3 j. v. S. 80/120
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	3 j. v. S. 80/120
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	3 j. v. S. 80/120
Sträucher		
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	3 j. v. S. 80/120
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	3 j. v. S. 80/120
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	2 j. v. S. 60/ 80
<i>Salix caprea</i>	Salweide	1 j. v. S. 60/ 80
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	3 j. v. S. 60/100

* 2 j. v. S. 60/100 = 2-jährig, von Sämlingsunterlage, Stammhöhe 60 - 100 cm

Pflanzverband: Innerhalb der 4-reihigen Anpflanzung ist ein Reihen- und Pflanzabstand von 1,0 m x 1,25 m auf Lücke anzuwenden. In der 5-reihigen Anpflanzung ist ein Reihen- und Pflanzabstand von 1,25 m x 1,25 m auf Lücke zu berücksichtigen. Der Abstand der Bäume untereinander beträgt maximal 8 m. Alle Straucharten sind zu gleichen Anteilen in Gruppen von 3 - 7 Exemplaren zu pflanzen. Die Errichtung eines Walls innerhalb der Pflanzstreifen ist zulässig.

Einzäunung: Die Anpflanzung ist allseitig zum Schutz vor Verbiss 5 - 8 Jahre mit einem Wildschutzzaun zu versehen. Die Einzäunung ist anschließend zu entfernen. Eine dauerhafte Einzäunung des Betriebsgeländes ist nur an der dem inneren Bereich des Plangebietes zugewandten Seite des Pflanzstreifens zulässig.

Umsetzung: Die Anpflanzung erfolgt durch den Grundstückseigentümer in der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Beginn der Baumaßnahmen im Plangebiet. Die Anpflanzungen sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von mehr als 10 % sind unverzüglich in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

3.2.6 Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Erhalt von Strauch-Baumhecken

Innerhalb der 5 m, 6 m bzw. 8 m breiten Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern ist der Gehölzbestand, in Form von mehrreihigen Strauch-Baumhecken, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB, durch den Grundstückseigentümer zur Eingrünung des Plangebietes vollständig, dauerhaft zu erhalten. Abgängiger Gehölzbestand ist durch Neuanpflanzungen von standortgerechten, einheimischen Laubbäumen oder Sträucher gleichartig, im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Die Artenauswahl und Pflanzqualität sind der Tabelle im Kap. 3.2.5 zu entnehmen.

Bei allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind Stamm, Krone und Wurzelraum zu schützen.

3.2.7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

M 1 – Anlage eines extensiven Gras- und Staudensaumes

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – **M 1** – ist ein extensiver Gras- und Staudensaum zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Zur Etablierung von Kräutern und Blühpflanzen ist eine Einsaat mit der Saatgutmischung „24 NI Mehrjährige Blühstreifen BS 2 Niedersachsen“ mit 70 % Wildpflanzen (Regiosaatgut) und 30 % Kulturarten oder vergleichbares fachgerecht vorzusehen. Eine jährliche Mahd ab August ist zulässig. Das Mähgut ist abzufahren, aufkommende Gehölze sind zu entfernen. Im Übrigen sind die Flächen dauerhaft der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Eine landwirtschaftliche Nutzung sowie der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind nicht zulässig.

Die Anlage des extensiven Gras- und Staudensaumes erfolgt nach Beginn der Baumaßnahmen im Plangebiet.

M 2 – Anlage eines naturnahen Waldrandsaumes

Innerhalb der 10 m breiten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – **M 2** – ist ein naturnaher Waldrandsaum aus Laubsträuchern zu entwickeln.

Auswahl der zu verwendenden Arten:

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
Sträucher		
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	3 j. v. S. 80/120
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	3 j. v. S. 80/120
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	2 j. v. S. 60/ 80
<i>Salix caprea</i>	Salweide	1 j. v. S. 60/ 80
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	3 j. v. S. 60/100

* 3 j. v. S. 80/120 = 3-jährig, von Sämlingsunterlage, Stammhöhe 80 - 120 cm

Pflanzverband: 1 Pflanze pro m².

Einzäunung: Die Anpflanzung ist allseitig zum Schutz vor Verbiss 5 - 8 Jahre lang mit einem Wildschutzzaun einzuzäunen. Die Einzäunung ist anschließend zu entfernen.

Umsetzung: Die Anpflanzung erfolgt in der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Beginn der Baumaßnahmen im Plangebiet. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von mehr als 10 % sind unverzüglich in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

3.3 Immissionsschutz

Geruchsimmissionen können sich aus dem Betrieb der bereits vorhandenen Biogasanlage ergeben. Dies betrifft insbesondere die Rohstofflagerung, das Einfüllen der Rohstoffe in die Anlage und den Abzug des Gärproduktes.

Schallbelastungen ergeben sich durch den Zu- und Abfahrtsverkehr und durch den Betrieb auf den Flächen der Biogasanlage, hier vor allem durch die Maschinengeräusche bei der Beschickung der Siloplatte und der Gärbehälter. Zusätzlicher Fahrzeugverkehr durch Anlieferungen etc. ist nur in geringfügigem Maß zu erwarten. Zusätzliche Schallemissionen sind durch den Einsatz weiterer Energieträger nur in geringem Umfang zu erwarten. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren, wenn die einzelnen technischen Anlagen (z.B. Errichtung eines Elektrolyseurs) konkret bekannt sind, ist diese Annahme konkret zu überprüfen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bereits teilweise bebaut und größtenteils versiegelt. Für die vorhandenen Nutzungen bestehen bereits Genehmigungen, die eine Verträglichkeit mit der Umgebung bestätigen. Ein Vorteil ist weiterhin die Lage des Plangebietes abseits vorhandener Wohnnutzungen. Darüber hinaus ist durch den nach Norden an die Kreisstraße anschließenden Wirtschaftsweg bereits die Verteilung der anlagenbezogenen Verkehre auf das vorhandene Straßennetz gewährleistet, so dass auch hier keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Sollten neue Nutzungen geplant werden, ist die Verträglichkeit hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen, wenn es sich beispielsweise um geruchs- oder lärmintensivere Nutzungen handelt.

3.4 Örtliche Bauvorschriften

Farbgebung Außenfassaden und Dachflächen

Die Farbgebung der Außenfassaden und Dachflächen baulicher Anlagen sind in gedeckten Grün-, Rot- und/oder Brauntönen zuhalten. Alternativ können Dachflächen in einem dunklen grau-/anthrazit Farbton gehalten werden.

Einerseits stammen diese Vorschriften aus bereits erteilten Bauauflagen der vorhandenen baulichen Anlagen; andererseits mindern sie zukünftig Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

3.5 Hinweise

3.5.1 Altlasten

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Sollten während der Erdarbeiten vor Ort Bodenverunreinigungen, unnatürliche Bodenverfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

3.5.2 Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes sind insofern berührt, als dass sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mehrere Bodendenkmale (Hügelgräber) befinden.

Diese oberirdischen Bodendenkmale sind im Gelände nur undeutlich zu erkennen und befinden sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Da außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche weder Haupt- noch Nebenanlagen errichtet werden dürfen, werden die Bodendenkmale nicht durch die Bauleitplanung beeinträchtigt.

Dies wird durch die Verschenkung der überbaubaren Grundstücksfläche, im westlichen Bereich des Plangebietes zu Gunsten dieses oberirdischen Baudenkmal sicher gestellt. Die zu erhaltenden Hügelgräber sowie mögliche weitere vermutete Funde in diesem Bereich sind Gegenstand des Hinweises „Archäologische Denkmalpflege“. Demnach ist bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen eine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen und mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung zu rechnen.

3.5.3 Artenschutz

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Beseitigung von Waldbestand und Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) sowie Sperrfrist (01.03. bis 30.09.), gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG erfolgt. Die Rodungsarbeiten sollen außerhalb der fledermausaktiven Zeit erfolgen und vor der Rodung ist der Baumbestand auf Quartiere zu untersuchen. Sollten bei weiteren Untersuchungen Quartiere bzw. der Besatz von

Fledermäusen ausgemacht werden, sind diese durch das Anbringen von künstlichen Nisthilfen für Fledermäuse im Plangebiet oder im nahen Umfeld zu kompensieren. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Sollten Baumaßnahmen an den vorhandenen baulichen Anlagen notwendig werden, sind diese im Vorfeld des Baugeschehens auf mögliche Brutplätze von Vögeln zu untersuchen.

3.5.4 Außenbeleuchtung

Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur ≤ 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken.

4. VERKEHR, VER- UND ENTSORGUNG

• Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt weiterhin über das nördlich verlaufende Flurstück 175/4 und eine dort vorhandene Zufahrt zur K216 „Westerholzer Straße“. Weiterhin besteht von der südlich verlaufenden Straße „Luhner Weg“ eine weitere Zufahrt.

• Abwasserbeseitigung

Eine Schmutzwasserbeseitigung für die Biogasanlage ist weiterhin nicht erforderlich.

Das Oberflächenwasser von den Fahr- und Silagelagerflächen wird über die Biogasanlage verwertet. Das Regenwasser von den Dachflächen und den weiteren bebauten Flächen versickert wie bisher in den verbleibenden Freiflächen. Die wasserrechtlichen Genehmigungen liegen bereits vor und werden zu gegebener Zeit für die geplanten Erweiterungen beantragt.

• Wasser- und Löschwasserversorgung

Die Wasser- und Löschwasserversorgung erfolgt durch den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land.

• Strom- und Gasversorgung

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die EWE Netz GmbH.

• Abfallentsorgung

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

5. UMWELTBERICHT GEMÄß § 2 A BAUGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

5.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Scheeßel beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11A „Biogasanlage Luhner Weg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den landwirtschaftlichen Produktionsstandort zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und betreiben zu können sowie eine Erweiterung der Biogasanlage zu ermöglichen. Insgesamt soll im Wesentlichen der Einsatz des am Standort erzeugten Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Ziel der Gemeinde Scheeßel ist es, die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu steuern bzw. eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erreichen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes für die zukunftsorientierte Betriebserweiterung zu schaffen.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und verfolgten städtebaulichen Zielen des Bebauungsplanes wird auf Kapitel 3.1 „Städtebauliche Zielsetzung“ der Begründung verwiesen.

5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG),
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), GIRL,
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg / Wümme (2015).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Zweck des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ist es, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen eine wirksame Umweltvorsorge betrieben wird und die Auswirkungen auf die Umwelt im

Rahmen von Umweltprüfungen frühzeitig und umfassend nach einheitlichen Grundsätzen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfungen sollen bei allen Planungen und Entscheidungen so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Gemäß Ziffer 17.2.3 der Anlage 1 zum Gesetz ist für die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart, ab einer Flächengröße von über 1 ha bis weniger als 5 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Wald vorhanden, welcher für die geplante bauliche Nutzung beseitigt werden muss. Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 11A ist eine Rodung von Wald von insgesamt ca. 1,66 ha vorgesehen. Dementsprechend ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die nachfolgend in dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 11 A „Biogasanlage Luhner Weg“ der Gemeinde Scheeßel vorgenommene Überprüfung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Umwelt bezieht sich auch auf die im Gebiet zu rodende Waldfläche von insgesamt ca. 1,66 ha. Somit werden bereits im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11 A, gem. § 2 a BauGB, in der durchgeführten Umweltprüfung gemäß § 16 UVPG Aussagen zu den Auswirkungen auf die Rodung des Waldes getroffen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert Eingriffe als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG) ist im Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des BauGB (§ 1 a BauGB) umzusetzen. Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören

oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWald-LG)

Der Zweck (§ 1 NWaldLG) des niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung ist es, den Wald wegen seiner Nutzfunktion, seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, das Landschaftsbild und seiner Bedeutung als Erholungsfunktion zu erhalten und nachhaltig zu sichern.

Das NWaldLG wird bei der Planung berücksichtigt, da sich innerhalb des westlichen Teilbereiches des Plangebietes sowie daran angrenzend forstwirtschaftliche Flächen befinden (siehe Kap. 5.3.5 „Waldumwandlung“ und Kompensationsgutachten – Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Geschäftsbereich 4 – Forstwirtschaft). Mit der Aufstellung des B-Planes ist eine Beseitigung von Wald vorgesehen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die TA Lärm gibt Richtwerte für zulässige Schallbelastungen vor.

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

Karte I Arten und Biotope

Nach dem LRP beinhalten das Plangebiet sowie die umliegenden Flächen überwiegend Biotoptypen von sehr geringer Bedeutung. Im westlichen Teilbereich des Plangebietes sowie daran angrenzend sind Biotoptypen von mittlerer Bedeutung abgebildet.

Karte II Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt in einer Landschaftseinheit von geringer Bedeutung, welche durch eine strukturarme Ackerlandschaft dominiert wird. Im Norden an der Westerholzer Straße ist als typisches und prägendes Landschaftsbildelement eine Allee dargestellt. Als wesentliche überlagernde Beeinträchtigung ist östlich des Plangebietes eine Hochspannungsleitung dargestellt, welche in Nord-Süd-Richtung trassiert ist.

Karte III Boden

Das Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen beinhalten keinen Boden mit natur- und kulturhistorischer Bedeutung. Im Plangebiet ist ein punktuell Bodendenkmal dargestellt.

Karte IV Wasser- und Stoffretention

Das Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen beinhalten keine Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention.

Karte V Zielkonzept

Der LRP weist für das Plangebiet und den umliegenden Flächen im Wesentlichen als Ziel die Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild aus. Der vorhandene Wald im Plangebiet und anliegend hat die Entwicklungen und Wiederherstellungen in Gebieten mit überwiegend mittlerer Bedeutung für Arten und Biotope sowie mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild zum Ziel.

Karte VI Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Der LRP stellt für das Plangebiet sowie für die umliegenden Flächen keine Schutzgebiete und -objekte dar.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotoptypenkartierung im Jahre 2026, gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015),
- Kompensationsgutachten - Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Geschäftsbereich 4 – Forstwirtschaft, Stand: 19.03.2025.

5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden nachfolgend im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

5.3.1 Schutzgut Boden

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Region der Wümmeniederung und dort in der Untereinheit der Scheeßeler Moorniederung.

Nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50; 1:50.000) beinhaltet das Plangebiet im Wesentlichen die beiden Bodentypen Podsol-Braunerde und Braunerde-Podsol. Im nördlichen Bereich, entlang der Westerholzer Straße, ragt geringfügig der Bodentyp Braunerde ins Plangebiet hinein. Entlang des südlich verlaufenden Luhner Wegs ragt der Bodentyp Podsol-Gley ins Plangebiet hinein.

Die beiden Bodentypen Podsol-Braunerde und Braunerde-Podsol sind Übergangsbodentypen zwischen Braunerde und Podsol. Diese bestehen aus nährstoffarmen bis mittleren Sanden, sind gut durchlüftet und durchwurzelbar. Die Wasser- und Nährstoffspeicherkapazität ist gering bis mittel. Neben der Verbraunung sind deutliche Aus- und Einwaschungshorizonte zu erkennen, die auf dem Prozess der Podsolierung beruhen. Der Podsolierungsgrad ist umso stärker, je nährstoffärmer die sandigen Substrate sind.

Braunerden entstehen auf verschiedenen Ausgangsgesteinen und können sich nur entwickeln, wenn der Boden kalkfrei ist. Eisenminerale werden gelöst und wandeln sich durch den Kontakt mit Luft und Wasser um und oxidieren (Verbraunung). Der Bodentyp erhält so seine typische braune Farbe. Je nach Ausgangsgestein können Braunerden aus sandigen, lehmigen oder tonigen Bodenarten bestehen. Zudem können sie flach- oder tiefgründig, sauer oder basisch, nährstoffarm oder -reich, steinreich oder steinfrei sein.

Der Podsol-Gley ist ein Grundwasserboden, welcher ständig mit Wasser gesättigt ist. Dieser entsteht durch den bodenbildenden Prozess der Vergleyung, bei der es durch Grundwasser im Bodenkörper zu chemischen Reaktionen kommt. Der vorhandene Gley im Plangebiet besitzt eine Podsol-Auflage.

Die vorkommenden Bodentypen im Plangebiet beinhalten keinen schutzwürdigen Boden in Niedersachsen. Das ackerbauliche Ertragspotential wird für die Bodentypen als sehr gering bis gering bewertet.

Das Plangebiet beinhaltet im östlichen Teilbereich bereits eine Biogasanlage samt technische Anlagen und eine Zuwegung zur Westerholzer Straße (K 216). Dieser Teilbereich des Plangebietes ist mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 11 und 11 - 1. Änderung bereits überplant und die baulichen Anlagen planungsrechtlich gesichert.

Der westliche Teilbereich des Plangebietes soll als Erweiterungsfläche für die vorhandene Biogasanlage dienen und wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt und beinhaltet einen Wald, welcher sich westlich weiter fortsetzt.

Im unbeplanten westlichen Teilbereich des Plangebietes dürften durch die forstwirtschaftliche Nutzung noch natürliche Bodenverhältnisse vorhanden sein. Ähnliches gilt für die im bestehenden B-Plan festgesetzten Flächen für Maßnahmen, da durch die Gehölzbestände eine natürliche Bodengenese ermöglicht und gefördert wird. Ansonsten ist das Plangebiet bereits nahezu vollständig bebaut bzw. versiegelt.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde der Erweiterungsbereich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden und seine Bodeneigenschaften nicht verlieren. Die baulichen Anlagen wären weiterhin mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 11 und dessen 1. Änderung planungsrechtlich gesichert.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Der östliche Teilbereich des Plangebietes ist bereits mit der vorhandenen Biogasanlage samt technische Anlagen und Zuwegung zur Westerholzer Straße nahezu vollständig bebaut und versiegelt. Die ursprünglichen Bodentypen haben in diesem Bereich bereits ihre Bodenwerte und -funktionen vollständig verloren. Gemäß dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 11 und dessen 1. Änderung ist eine Grundflächenzahl von 0,7 im überplanten Teilbereich des Plangebietes bereits zulässig. Diese Grundflächenzahl darf durch die im § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 über-

schritten werden. Demzufolge ist im östlichen Teilbereich des Plangebietes eine maximale Versiegelungsmöglichkeit von 80 % bereits zulässig.

Der westliche Teilbereich des Plangebietes, welcher als Erweiterungsfläche vorgesehen ist, beinhaltet eine Waldfläche. Mit der vorgesehenen Erweiterung des Sondergebietes (SO) „Biogasanlage“ werden zukünftig mehr Flächen mit baulichen Anlagen bebaut sein. Während der Bauphase werden aller Voraussicht Abgrabungen und Aufschüttungen von Böden erfolgen. Dementsprechend ergeben sich mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung, der bisher forstwirtschaftlich genutzten Fläche. Versiegelter Boden verliert dahingehend vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen. Hierfür sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

5.3.2 Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:200.000,) 100 - 400 mm/a und ist damit als sehr gering bis hoch eingestuft. Die hohen Grundwasserneubildungsraten sind im nördlichen Teilbereich des Plangebietes dargestellt. Die Gefährdung des Grundwassers wird im Wesentlichen für das Plangebiet als mittel eingestuft. Lediglich im Norden, im Bereich der Westerholzer Straße ist die Gefährdung des Grundwassers als gering eingestuft. Der Grundwasserstand liegt im Plangebiet bei ~ + 22,5 m - 27,5 m NHN und somit ca. 0 bis 8,5 m unterhalb der Geländeoberkante (GOK). Bei ungünstigen Witterungsbedingungen ist mit einem Grundwasserstand nahe der Geländeoberkante zu rechnen.

Im Plangebiet ist im nordöstlichen Bereich ein Versickerungsbecken vorhanden. Weitere Oberflächengewässer sind auch im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich auch in keinem Trinkwasserschutzgebiet.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die unbebauten Flächen weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. In diesem Bereich könnte das anfallende Niederschlagswasser auch zukünftig ungehindert vor Ort versickern. Die vorhandene Biogasanlage würde bestehen bleiben und ist mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 11 und dessen 1. Änderung planungsrechtlich gesichert. Die Entwässerung der Bestandsanlage erfolgt über unterschiedliche Wege. Das Oberflächenwasser von den Fahr- und Silagelagerflächen wird über die ansässige Biogasanlage verwertet. Das auf den Zufahrten anfallende Niederschlagswasser wird über die befestigten Flächen abgeleitet und vor Ort versickert.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Oberflächenwasser von den Fahr- und Silagelagerflächen wird über die ansässige Biogasanlage verwertet. Das anfallende Niederschlagswasser im restlichen Plangebiet kann vor Ort in den Freiflächen versickern. Damit sind keine zusätzlichen Verringerungen der Grundwasserneubildungen zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich auf das Schutzgut Wasser nicht und Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.3.3 Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Gemeinde Scheeßel beträgt 5,14 % (Stand: 08.02.2023), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:500.000).

Das Plangebiet beinhaltet bereits bauliche Anlagen einer Bestands-Biogasanlage samt technische Anlagen und eine Zuwegung zur Westerholzer Straße (K 216). Die baulichen Anlagen befinden sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen B-Plans Nr. 11 und dessen 1. Änderung. Die unbebauten Flächen werden derzeit forstwirtschaftlich genutzt. Ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Gemeinde Scheeßel nicht erhöhen. Im landesweiten Vergleich ist die Versiegelung in der Gemeinde Scheeßel geringer als im Landesvergleich, aktuell sind in Niedersachsen 6,4 % der Landesfläche versiegelt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben wird im Plangebiet eine dauerhafte Versiegelung zugelassen. Der östliche Teilbereich des Plangebietes ist bereits mit baulichen Anlagen bebaut und versiegelt. Das westliche Plangebiet, welches als Erweiterungsfläche dienen soll, ist unversiegelt und beinhaltet eine Waldfläche.

Mit der Erweiterung des Sondergebietes wird ausschließlich eine forstwirtschaftliche Waldfläche in Anspruch genommen. Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und den fehlenden Alternativen wird die Versiegelung von unbebauten Flächen als vertretbar angesehen.

5.3.4 Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet liegt im Westen der Gemeinde Scheeßel, westlich des Ortes Jeersdorf und nördlich der Straße „Luhner Weg“ sowie südlich der Westerholzer Straße. Im Plangebiet wird eine Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen betrieben, die eine Zuwegung zur Westerholzer Straße besitzt. Der westliche Teilbereich des Plangebietes beinhaltet einen Wald. Westlich setzt sich der Waldbestand außerhalb des Plangebietes weiterfort. Ansonsten ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben und östlich sind zudem die örtlichen Sportplätze vorhanden.

Das Plangebiet liegt in einem weitgehend unbelasteten Landschaftsbereich, der mit ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen sowie Wälder in der Umgebung als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet bezeichnet werden kann.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wären die baulichen Anlagen weiterhin mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 11 und dessen 1. Änderung planungsrechtlich gesichert. Die Erweiterungsfläche würde weiter forstwirtschaftlich genutzt werden und seinen Beitrag an die Frischluftentstehung beitragen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft liegen aufgrund der Lage in einem weitgehend unbelasteten Landschaftsbereich mit angrenzenden land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Während der Bautätigkeiten könnten sich zeitweilig durch Baumaschinen temporär höhere Immissionsbelastungen ergeben. Mögliche Immissionen aus dem Betrieb der Anlagen sind durch technische Möglichkeiten auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die umliegenden land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen sorgen auch zukünftig für einen guten Luftaustausch, sodass die mit dem

Vorhaben verbundenen leichten Temperaturerhöhungen durch die Speicherung und Abstrahlung von Sonnenwärme ausgeglichen werden können. Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Klima/Luft nicht erforderlich.

5.3.5 Schutzgut biologische Vielfalt

Pflanzen

Im Plangebiet sowie umliegend erfolgte eine Biotoptypenkartierung (siehe Anlage 1). Die Biotoptypen wurden nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, 2021) erfasst.

Das Plangebiet beinhaltet im östlichen Teilbereich die bestehende Biogasanlage (OKG) mit Silage-/Lagerflächen (OFL) und Zuwegungen (OF/OVW). Im nordöstlichen Teilbereich ist zudem ein Versickerungsbecken (SX) vorhanden. Die unbebauten Flächen im bereits überplanten Teilgebiet beinhalten artenreichen Scherrasen (GRR) und Ruderalfluren (UR). Zur angrenzenden freien Landschaft sind Strauch-Baumhecken (HFM) vorhanden. Nach Norden zur Westerholzer Straße (OVS) ist im Plangebiet ein Schotterweg (OVWs) vorhanden, der beidseitig in schmaler Ausdehnung Ruderalfluren (UR) zur anliegenden Ackernutzung beinhaltet. Im Straßenseitenraum der Westerholzer Straße befinden sich ebenfalls Ruderalfluren sowie alleeartiger Baumbestand (HBE). Dabei handelt es sich um die Baumart Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,3 m bis 0,6 m. Die Bäume beinhalten das Naturdenkmal Nr. 17 „Berg-Ahorn-Allee in Jeersdorf“. Es handelt sich dabei um eine etwa 1,1 km lange, sehr einheitliche Allee aus Berg-Ahorn-Bäumen mittleren Alters. Die Allee ist aufgrund ihrer Seltenheit und Schönheit schützenswert, es ist eine von nur vier Berg-Ahorn-Alleen im Landkreis Rotenburg. Im Bereich des Plangebietes sind die vorhandenen Bäume mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 11 und dessen 1. Änderung planungsrechtlich als Straßenverkehrsfläche überplant.

Der westliche Teilbereich des Plangebietes, welcher als Erweiterungsfläche dienen soll, beinhaltet im Wesentlichen einen Kiefernforst (WZK). Der Wald setzt sich auch außerhalb des Plangebietes weiterfort. Dabei handelt es sich um einen mehrschichtigen Nadelforst aus Waldkiefer, einzelnen Stieleichen und Sandbirken am Waldrand. Die Kiefer ist vital, wüchsig und von durchschnittlicher Qualität. Die Kiefern sind knapp 90-jährig, relativ großkronig, weisen stärkere Dimensionen auf (mittleres bis starkes Baumholz), sind relativ wüchsig und stammen aus Pflanzungen. Die Stieleichen und Sandbirken stehen hauptsächlich an den Waldrändern, sind relativ wüchsig, jedoch von überwiegend schlechter Stammform, starkastig und teilweise krumm. Im Unter- und Zwischenstand finden sich Sandbirke, Stieleiche, Eberesche und Spätblühender Traubenkirsche. Jeweils ein Exemplar von Vogelkirsche und Ilex waren zu finden. Im Unterstand dominiert die Sandbirke aus Naturverjüngung, gefolgt von Stieleiche aus Hähersaat, das Alter weist eine hohe Spanne von 15- bis 45-jährig auf, der Deckungsgrad liegt bei 0,4.

Ansonsten sind umliegend landwirtschaftliche Ackerflächen vorhanden. Entlang des südlich verlaufenden Luhner Wegs (OVWa) befinden sich im Wegeseitenraum Ruderalfluren, Einzelbäume und Einzelsträucher, außerhalb des Plangebietes.

Ohne die Durchführung der Planung würde der unbebaute Teilbereich des Plangebiets weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Die baulichen Anlagen wären weiterhin mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 11 und dessen 1. Änderung planungsrechtlich gesichert.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2024) in sechs Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher bis hervorragender Bedeutung, W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung, W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung, W 1 = Biotoptyp mit geringer bis sehr geringer Bedeutung, W 0 = Biotoptyp mit sehr geringer oder keiner Bedeutung; E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

Tab. 1: Biotoptypen und Wertigkeit

Biotoptyp	Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll-Zustand	Kompensationsbedarf
Innerhalb des Plangebietes			
• Sandacker (AS)	1	0-3	--
• Artenreicher Scherrasen (GRR)	2	0-1	--
• Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe / Ruderalflur (HBE/UR)	E/3	0-3	Bereits mit Geltungsbereich B-Plan Nr. 11 & 1.Änd. überplant
• Strauch-Baumhecken (HFM)	3	0-3	Bereits mit Geltungsbereich B-Plan Nr. 11 & 1.Änd. überplant
• Sonstige befestigte Fläche / Weg (OF/OVW)	0	0-1	--
• Lagerplatz (OFL)	0	0-1	--
• Biogasanlage (OKG)	0	0-1	--
• Straße (OVS)	0	0-1	--
• Weg – Asphalt, Schotter (OVWa,s)	0	0-1	--
• Naturfernes Stillgewässer – Versickerungsmulde (SX)	2	0-3	--
• Ruderalflur (UR)	3	0-1	ca. 345 m ²
• Kiefernforst (WZK)	3	0-1	siehe waldrechtl. Kompensation
Außerhalb des Plangebietes			
• Sandacker (AS)	1		
• Einzelstrauch (BE)	E		
• Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe / Ruderalflur (HBE/UR)	E/3		
• Sonstige befestigte Fläche / Weg (OF/OVW)	0		
• Straße (OVS)	0		
• Weg – Asphalt, Schotter (OVWa,s)	0		
• Ruderalflur (UR)	3		
• Kiefernforst (WZK)	3		
• Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)	E		

Tab. 2: Überplanung von vorhandenen Kompensationsmaßnahmen aus B-Plan Nr. 11-1.Änderung

Überplanung rechtsverbindlicher Bebauungsplan			
	Flächengröße in m ²	Zukünftige Darstellung im B-Plan Nr. 11A	Flächengröße in m ²
B-Plan Nr. 11 – 1.Änderung			
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – 3-reihige bzw. 5-reihige Hecken	1.415	Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern im Sondergebiet – SO 1	1.440
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Neugestaltung des Waldrandes	720	Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern im Sondergebiet – SO 1	490
Summe:			ca. 205 m ²

Der östliche Teilbereich des Plangebietes ist mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 11 und dessen 1. Änderung als Sondergebiet bzw. Straßenverkehrsfläche überplant. Die damals festgesetzten Anpflanzungsflächen werden mit der Neuaufstellung als zu erhalten festgesetzt und an die Örtlichkeiten angepasst. Mit der Anpassung an die vorhandenen Örtlichkeiten erfolgt eine Verringerung des Gehölzbestandes von ca. 205 m². Um die Kompensation weiterhin aufrechtzuhalten, ist der Verlust von ca. 205 m² Maßnahmenfläche – B-Plan Nr. 11 – 1. Änderung zu kompensieren.

Mit dem geplanten Vorhaben wird im Erweiterungsbereich nahezu ausschließlich ein Kiefernforst überplant. Ansonsten sind Ruderalfluren betroffen. Diese Biotoptypen sind von mittlerer Bedeutung. Während der Bauphase werden die Bodenoberfläche und somit auch die Vegetation im Baufenster in ihren Eigenschaften durch Bodeneintrag und -abtrag sowie durch Versiegelungen vollständig zerstört. Mit der zukünftigen dauerhaften Versiegelung und Überbauung stehen diese Flächen für Vegetationen dauerhaft nicht mehr zur Verfügung. Daraus ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen und Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich.

Nachteilige Auswirkungen sind mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 11 A auf das Naturdenkmal „Berg-Ahorn-Allee“ in Jeersdorf nicht zu erwarten. Die vorhandenen Bäume, entlang der Westerholzer Straße sind bereits mit dem mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 11 und dessen 1. Änderung planungsrechtlich als Straßenverkehrsfläche überplant. Ein Erhalt von Bäumen ist in den rechtsverbindlichen Planungen nicht erfolgt, sodass der Baumbestand planungsrechtlich nicht mehr im Geltungsbereich des Planes Nr. 11 A vorhanden ist.

In der westlich vorgesehenen Erweiterungsfläche ist zur Kompensation des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 11 eine Waldrandgestaltung auf einer Fläche von ca. 750 m² vorhanden. Dabei handelt es sich um eine Unterpflanzung eines Waldrandes, auf einer Länge von 75 m und einer Breite von 10 m mit Rotbuchen. Die Kompensation wird dem Kiefernforst zugeordnet und mit dem walddrechtlichen Kompensationsbedarf extern kompensiert.

Bei dem Wald handelt sich um Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG. Demzufolge ist Wald vom Vorhaben betroffen und für die erforderliche Beseitigung ist eine Waldumwandlung erforderlich. Die entstehenden Beeinträchtigungen durch die Beseitigung des

Waldes sind im Rahmen des Kompensationsbedarfes nach dem NWaldLG zu kompensieren. Das Ausgleichsverhältnis für die erforderliche Waldumwandlung wurde in einem Waldgutachten („Kompensationsgutachten – Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Geschäftsbereich 4 – Forstwirtschaft, 2025) festgelegt. Für den betroffenen Waldbestand wurde ein Ausgleichsverhältnis von 1:1,5 ermittelt. (vgl. Nds. LWK, 2025)

Detailliertere Aussagen zur erforderlichen Waldumwandlung erfolgen im folgenden Abschnitt „Waldumwandlung“.

Wie bereits erwähnt, setzt sich der Waldbestand auch außerhalb des Plangebietes weiterfort (siehe Abb. 8). U.a. auch in schmaler Ausdehnung im Süden entlang des Luhner Wegs und im Norden dreiecksartig entlang der Plangebietsgrenze. Der verbleibende ca. 4 m breite Waldstreifen, entlang des Luhner Wegs und die dreiecksartige Fläche, nördlich des Plangebiets stellen zukünftig keinen Wald i.S. NWaldLG dar, sodass diese verbleibenden Waldflächen von ca. 1.030 m² zusätzlich zum betroffenen Waldbestand von ca. 15.560 m² innerhalb des Plangebietes waldderechtlich zu kompensieren ist.



Abbildung 8: Waldderechtliche Situation im und am Plangebiet

Der westlich verbleibende Waldbestand beinhaltet auch zukünftig Wald i.S. NWaldLG. In Niedersachsen existieren keine gesetzlichen Abstandsregelungen zu Wald. Die Raumordnungspläne des Landes und des Kreises enthalten lediglich Abstandsempfehlungen von 100 m bzw. 50 m, welche jedoch in Einzelfällen unterschritten werden können. Bei Planungen an Waldrändern sind die Waldbelange und die Sicherheit der Bevöl-

kerung zu berücksichtigen, da ein Ast- oder Baumwurf nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Mit der Planung werden keine Bebauungen ermöglicht, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Mit der Erweiterung der Biogasanlage wird ein Abstand von mindestens 30 m zum verbleibenden Hochwald festgesetzt. Dieser Abstand orientiert sich an der durchschnittlichen Baumhöhe (Baumfalllänge) im Bestand, die in der Regel bei etwa 25 - 30 m liegt. Weiterhin werden in den dazwischenliegenden Maßnahmenflächen ein Waldrandsaum sowie eine halbruderale Gras- und Staudenflur entwickelt, die als ökologischer Übergang zwischen Bebauung und Wald dienen. Dadurch soll die Schutzfunktion des Waldes gestärkt und ein naturnaher Übergangsbereich geschaffen werden. Mit dem geplanten Vorhaben können Beeinträchtigungen auf den verbleibenden westlichen Waldbestand ausgeschlossen werden.

Waldumwandlung

Nach dem NWaldLG (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, 2002) ist Wald wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung (Nutzfunktion), wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild (Schutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Der Waldbestand im Plangebiet sowie angrenzend ist als Wald i.S. NWaldLG zu beurteilen. Einer gesonderten Waldumwandlungsgenehmigung durch die Untere Waldbehörde des Landkreises bedarf es gemäß § 8 NWaldLG nicht, soweit die Umwandlung durch Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung erforderlich werden. Für die Beseitigung von Wald ist eine angemessene Ersatzaufforstung gem. § 8 Abs. 4 NWaldLG zu leisten.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) weist darauf hin, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Waldumwandlung nicht der „normalen“ städtebaulichen Abwägung unterliegt, sondern allein den Kriterien des § 8 NWaldLG.

Die Soll-Versagungsgründe des Abs. 3 seien nur zu überwinden, wenn die Waldumwandlung den Belangen der Allgemeinheit oder beachtlichen wirtschaftlichen Interessen der waldbesitzenden Person dient.

Ziel der Planung ist es, die bestehenden Biogasanlage bedarfsgerecht zu erweitern und dabei die räumlichen und technischen Rahmenbedingungen optimal zu berücksichtigen. Die Erweiterung in westliche Richtung wird angestrebt, da alternative Entwicklungsrichtungen aus planerischen und betrieblichen Gründen nicht realisierbar sind. Eine östliche Erweiterung steht dem geplanten Trassenverlauf der TenneT TSO GmbH (Projekt DC 41 NordWestLink) entgegen und ist daher ausgeschlossen. Eine nördliche Entwicklung würde die erforderliche räumliche Nähe der Anlagenteile unterbrechen, die für einen funktionalen und wirtschaftlichen Betrieb zwingend notwendig ist. Gleiches gilt für eine Erweiterung in südliche Richtungen über die Straße „Luhner Weg“ hinweg. Die Verlagerung der nördlich gelegenen Silagefläche würde zu erheblichen betrieblichen Einschränkungen führen und einen unverhältnismäßig hohen Aufwand durch notwendige Leitungsführungen verursachen. Die westliche Erweiterungsrichtung gewährleistet somit die technisch und betrieblich sinnvollste sowie wirtschaftlichste Lösung für die zukunftsfähige Entwicklung des Standorts.

Aus diesen genannten Gründen ist die Inanspruchnahme des Waldes vertretbar und dient den Belangen der Allgemeinheit.

Insgesamt ist bei der Waldumwandlung eine Fläche von ca. 16.590 m² betroffen. Das Ausgleichsverhältnis für die Waldumwandlung wurde in einem Kompensationsgutachten – Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors (Nds. LWK, 2025) bestimmt, welches auch die forstfachlichen Belange behandelt. Für den betroffenen Waldbestand wurde folgendes Ausgleichsverhältnis ermittelt.

Tab. 3: Betroffener Waldbestand – Ersatzaufforstungsbedarf (vgl. Nds. LWK, 2025)

Waldbestand (Ist-Zustand)	Gesamtwertigkeit	Flächengröße in m²	Erstaufforstungsverhältnis	Erstaufforstungsbedarf in m²
Kiefernforst (WZK) – innerhalb des Plangebietes	2,46	15.560	1:1,5	23.340
Kiefernforst (WZK) – außerhalb des Plangebietes	2,46	1.030	1:1,5	1.545
Insgesamt:				ca. 24.885

Die Ermittlung des Ausgleichsverhältnisses erfolgte nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl.d. ML v. 05.11.2016). Demzufolge ist bei einer Beseitigung von Wald von insgesamt 16.590 m² eine neue Aufforstungsfläche von ca. 24.885 m² erforderlich. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Kap. 5.4.2 „Kompensationsmaßnahmen“ beschrieben.

Tiere

Ein Teilbereich des Plangebietes hat aufgrund der vorhandenen Nutzungen aus der Bestands-Biogasanlage samt technische Einrichtungen und der daraus resultierenden weitestgehenden Bebauung nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Der westliche Waldbestand, welcher als Erweiterungsfläche vorgesehen ist, besitzt eine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Für einige Tierarten beinhaltet der Wald einen potentiellen Lebensraum. Im Rahmen einer Geländebegehung konnten keine Horststandorte festgestellt werden. Dennoch ist der Wald ein geeigneter Brutplatz für etliche Vogelarten. Aufgrund der anliegenden Biogasanlage sollten störungsempfindliche und gefährdete Arten nicht vorkommen. Die teilweise vorhandene Höhlenbildung könnte von Höhlenbrütern oder Fledermäusen genutzt werden.

Ohne die Durchführung der Planung würde der unbebaute Teilbereich des Plangebiets weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden und einen geeigneten Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten beinhalten. Die baulichen Anlagen wären weiterhin mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 11 und dessen 1. Änderung planungsrechtlich gesichert.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Artenvielfalt ist durch die baulichen Anlagen und der menschlichen Präsenz als eingeschränkt zu bezeichnen. Nichtsdestotrotz ergeben sich mit der Waldumwandlung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere. Mit der Beseitigung des Waldes wird ein Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren entfernt. Ein völlig störungsfreier Lebensraum wird jedoch nicht entfernt. Mit dem Verlust des Waldes gehen potentielle Brutplätze und Quartiermöglichkeiten verloren. Für das Vorhaben wird nur ein Teilbereich

des Waldes in Anspruch genommen, der wesentliche Wald verbleibt westlich des Plangebietes. Zudem werden die getätigten und die zu tätigen Anpflanzungen innerhalb des Plangebietes einen geeigneten Gehölzlebensraum beinhalten. Demnach verbleiben in direkter Nähe ausreichend vergleichbare Lebensraumstrukturen, die den Bestand der Arten sichern können. Das nachgewiesene Höhlenangebot bleibt insgesamt von untergeordneter Bedeutung. Die potentiellen Brutvögel sind auf den zu entfernenden Baumbestand nicht zwingend angewiesen und dürften westlich des Plangebietes ausreichend Ersatzlebensräume vorfinden.

Bei der Aufnahme potentieller Quartier- oder Niststandorte im Baumbestand gab es nur eingeschränkte Nachweise von Höhlenbildungen, von denen die meisten nach ihrer Tiefe und Art für den Besatz durch Fledermäuse ungeeignet wären oder allenfalls als Zwischenquartier genutzt würden. Das Untersuchungsgebiet insgesamt ist ein potentiell gut geeigneter Jagdlebensraum.

Für die Beseitigung des Waldes sind walddrechtliche Ersatzaufforstungen durchzuführen. Diese werden in Zukunft einen geeigneten Ersatzlebensraum beinhalten und die entstehenden Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere kompensieren.

Um einen mit dem geplanten Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt ausschließen zu können, sind bei der Durchführung der Planung Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 „Artenschutz“).

5.3.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt im Westen der Gemeinde Scheeßel, westlich des Ortes Jeersdorf und nördlich der Straße „Luhner Weg“ sowie südlich der Westerholzer Straße. Im Plangebiet wird eine Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen betrieben, die eine Zuwegung zur Westerholzer Straße besitzt. Der westliche Teilbereich des Plangebietes beinhaltet einen Wald. Westlich setzt sich der Waldbestand außerhalb des Plangebietes weiterfort. Ansonsten ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben und östlich sind zudem die örtlichen Sportplätze vorhanden.

Das Landschaftsbild der näheren Umgebung wird in erster Linie durch die weitläufigen Ackerflächen nördlich, östlich und südlich des Plangebietes geprägt, die lediglich in einem sehr geringen Maße durch Gehölzstrukturen gegliedert werden. Der im Westen liegende Kiefernforst lockert das Landschaftsbild auf, stellt jedoch aufgrund der Artenzusammensetzung ein für den Naturraum untypisches Element dar. Aufgrund der intensiven Nutzung und der geringen Strukturvielfalt ist der umgebenden Landschaft hinsichtlich der genannten Kriterien lediglich eine geringe Bedeutung beizumessen.

Ohne die Durchführung der Planung würde der unbebaute Teilbereich des Plangebiets weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Die baulichen Anlagen wären weiterhin mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 11 und dessen 1. Änderung planungsrechtlich gesichert.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Während der Bauzeit könnten sich aufgrund von Baufahrzeugen kurzzeitig höhere Lärmimmissionen ergeben. Zudem werden während der Bauphase der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar sein. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und sind als nicht erheblich zu bezeichnen.

Der Großteil des Plangebietes ist deutlich anthropogen durch die im bestehenden Bebauungsplan festgesetzte Nutzung als Standort einer Biogasanlage mit den umgebenden Lager- und Verkehrsflächen überprägt. Die im geltenden Bebauungsplan festge-

setzten Gehölze zur Eingrünung der Bestandsanlage sind noch nicht vollumfänglich aufgewachsen und übernehmen noch keine vollständige Eingrünung des Plangebietes. Der westliche Teilbereich des Plangebietes beinhaltet einen Kiefernforst, welcher sich westlich außerhalb des Geltungsbereichs fortsetzt. An diesen Standorten ist eine gewisse natürliche Eigenentwicklung gegeben, welche zudem durch Spaziergänger und Erholungssuchende erlebt werden kann.

Neben der Erweiterung der Biogasanlage wird sich mit der Planung durch die Anhebung der baulichen Anlagen von 13 m auf 16 m (SO 1) bzw. 23 m (SO 2) die Sichtbarkeit des Anlagenstandortes weiter erhöhen. Durch die Lage inmitten von landwirtschaftlichen Flächen, ausgenommen der westliche Wald, die im sehr geringen Maße durch Gehölzstrukturen gegliedert werden, ist die Bestandsanlage derzeit sichtbar und kann nicht durch die bisherige Eingrünung verschattet werden. Durch die Materialwahl der Bebauungen sowie die bestehenden Anpflanzungen werden die Beeinträchtigungen jedoch etwas gemindert. Zudem wirkt sich das Relief aus nördlicher Richtung etwas positiv aus. Das Gelände steigt etwas nach Norden an, jedoch nach Süden fällt das Gelände leicht ab. Mit der Erhöhung der baulichen Anlagen kann das Landschaftsbild zusätzlich beeinträchtigt werden. Die festgesetzten Erhalt- und Anpflanzflächen werden zukünftig nach dem Aufwachsen von Bäumen und Sträuchern eine langfristige eingrünende Funktion übernehmen. Biogasanlagen gehören durch die Vielzahl der Anlagen im Landkreis zum dörflichen Erscheinungsbild in der Region. Zudem wird das Landschaftsbild in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Räumen auch zukünftig noch weiter durch Windenergieanlagen, PV-Freiflächenanlagen geprägt werden, wodurch sich keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Anhebung der Oberkante der baulichen Anlagen als Höchstmaß ableiten lassen.

Dennoch ergeben sich mit der Erweiterung der Biogasanlage erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft. Um die entstehenden Beeinträchtigungen zu mindern, wird in der Erweiterungsfläche, wie bereits im rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 11 und dessen 1. Änderung, eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die getätigten Anpflanzungen auf dem Bestandsgelände werden als zu erhalten festgesetzt. Diese Gehölzstrukturen werden zukünftig zu einer Sichtminderung der baulichen Anlagen in der umliegenden freien Landschaft beitragen. Dazu tragen ebenfalls die örtlichen Bauvorschriften zur Farbgebung der baulichen Anlagen bei. Mit diesen Maßnahmen sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft seitens der Gemeinde ausreichend berücksichtigt. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Landschaft nicht erforderlich.

5.3.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Wohnumfeld

Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich östlich in einem Abstand von ungefähr 500 m zum Plangebiet. Es besteht also ein ausreichend großer Abstand zu vorhandener Wohnbebauung. Im Plangebiet ist keine Wohnbauentwicklung vorgesehen. Das Umfeld wird von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt.

Immissionen

Geruchsimmissionen können sich aus dem Betrieb der bereits vorhandenen Biogasanlage ergeben.

Schallbelastungen ergeben sich durch den Zu- und Abfahrtsverkehr und durch den Betrieb auf den Flächen der Biogasanlage, hier vor allem durch die Maschinengeräusche bei der Beschickung der Siloplatte und der Gärbehälter. Zusätzliche Schallemissionen sind durch den Einsatz weiterer Energieträger nur in geringem Umfang zu erwarten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bereits teilweise bebaut und größtenteils versiegelt. Sollten neue Nutzungen geplant werden, ist die Verträglichkeit hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen, wenn es sich beispielsweise um geruchs- oder lärmintensivere Nutzungen handelt.

Erholung

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (2020) wird im Plangebiet keine Erholungsfunktion ausgewiesen. Im zeichnerischen Teil des RROP 2020 sind die nördlich, östlich und südlich benachbarten Flächen als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt. Der Waldbestand im Plangebiet sowie westlich angrenzend beinhaltet ein Vorbehaltsgebiet Wald. Nordwestlich, aber nicht angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung. Der Gemeinde Scheeßel ist die Funktion eines Grundzentrums zugeteilt worden.

Die umliegenden Wege und Waldbestand stehen der Nutzung für Erholungssuchende zur Verfügung.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch. Das Plangebiet ist bereits einschlägig vorbelastet. Durch die westlich gelegenen Waldbestände sowie die geplanten Anpflanzflächen und den Erhaltflächen von Sträuchern und Bäumen wird das Plangebiet zur umliegenden Landschaft eingegrünt. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen stehen weiterhin uneingeschränkt der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Die Wege und die freie Landschaft stehen der Nutzung für Erholungssuchende auch zukünftig uneingeschränkt zur Verfügung. Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Mensch nicht erforderlich.

5.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Sonstige Sachgüter sind, bis auf die vorhandene Bebauung, innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Im Westen des Plangebietes befinden sich drei Grabhügel, welche gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG als Einzeldenkmäler geschützt sind (Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege). Weitere Kulturgüter sind im Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die vorhandenen oberirdischen Bodendenkmale sind im Gelände nur undeutlich zu erkennen und befinden sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Lage der Bodendenkmale sind in der Planzeichnung dargestellt. Weiterhin wird ein Hinweis mit aufgenommen. Demnach ist bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen eine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen und mit Auflagen zur Sicherung

oder vorherigen Ausgrabung zu rechnen. Mit dieser Vorgehensweise sind nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

5.3.9 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb der geplanten Sondergebiete und Straßenverkehrsflächen	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teilebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
Landschaft	Klima/ Mensch
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubentwicklung
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Mensch
	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

5.3.10 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde der Erweiterungsbereich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Die vorhandenen baulichen Anlagen wären weiterhin mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 11 und dessen 1. Änderung planungsrechtlich gesichert. Eine Erweiterung der Biogasanlage wäre nicht möglich.

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der durch vorhandene bauliche Anlagen bereits vorbelastet ist,
- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu einem Großteil eher eine geringe Bedeutung besitzt,

- der von Anpflanzungen und Wald umgeben ist, und
- der bereits ausgebaute Straßen/Wege nutzt.

Im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmen:

- Erhalt von Gehölzbeständen zur Eingrünung des Plangebietes,
- Eingrünungsmaßnahmen im Erweiterungsbereich des Sondergebietes, 6 m und 8 m breite Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern,
- Festsetzung von Maßnahmenflächen zur Entwicklung eines extensiven Gras- und Staudensaumes (M 1) und Anlage eines naturnahen Waldrandes (M 2),
- Beschränkung der Höhe von baulichen Anlagen auf max. 16 m (SO 1) und 23 m (SO 2).

Schutzgut / Wirkfaktor	Beeinträchtigungen
<i>Schutzgut Boden</i>	
Überbauung / Versiegelung von Boden (Sondergebiete und Straßenverkehrsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Die Bauarbeiten (Lagerung von Baumaterialien, Baustellenverkehr) führen zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtungen. Nach Bauende sind Bodenverdichtungen durch Lockerung des Bodens zu minimieren. → <i>Keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Durch die Versiegelung / Bebauung entsteht ein Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen von Boden → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Wasser</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Sondergebiete und Straßenverkehrsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Auffangen und Versickerung von Oberflächenwasser im Plangebiet → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Klima/Luft</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Sondergebiete und Straßenverkehrsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase könnten sich geringfügig höhere Immissionsbelastungen (durch Baumaschinen) ergeben → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> umliegend großräumige Frisch- u. Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut biologische Vielfalt</i>	
Inanspruchnahme / Überbauung von Vegetationsflächen (Sondergebiete und Straßenverkehrsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Teilw. Beseitigung von Biotoptypen mittlerer Bedeutung; Verlust von Waldlebensraum. → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Teilw. Beseitigung von Biotoptypen mittlerer Bedeutung; Verlust von Waldlebensraum. → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>

Schutzgut Landschaft	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Sondergebiete und Straßenverkehrsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar und stellen eine temporäre Beeinträchtigung dar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Erweiterung eines Sondergebietes im Außenbereich mit zusätzlichen baulichen Anlagen. → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
Schutzgut Mensch	
Ausweisung von Sondergebieten und Straßenverkehrsfläche	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Es werden weitere bauliche Anlagen errichtet im Außenbereich errichtet. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und Einbringen von Fremdmaterialien),
- des Schutzgutes Pflanzen (durch Verlust von Biotoptypen mittlerer Bedeutung),
- des Schutzgutes Tiere (durch Verlust von Waldlebensraum) und
- des Schutzgutes Landschaft (durch Errichtung baulicher Anlagen im Außenbereich)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im folgenden Abschnitt beschrieben.

5.4.1 Kompensationsermittlung

Der sich aufgrund der Planung ergebende Ausgleichsbedarf wird unter Berücksichtigung der vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie 1994 herausgegebenen "Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" berechnet (aktualisierte Fassung, MU: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2006).

Schutzgut Boden

Plangebiet gesamt: ca. 35.280 m²

- Sondergebiet (SO 1): ca. 17.910 m², davon:
 - ca. 15.575 m² mit rechtsverb. B-Plan Nr. 11 -1.Änd. als SO (GRZ 0,7) überplant,
 - Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern: ca. 1.845 m²,
- Sondergebiet (SO 2): ca. 9.400 m², davon:

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern: ca. 900 m²,
- Straßenverkehrsfläche: ca. 1.695 m², davon:
 - ca. 1.695 m² mit rechtsverb. B-Plan Nr. 11 -1.Änd. als Straßenverkehrsfläche überplant,
- Grünfläche mit Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern: ca. 85 m²
- Maßnahmenfläche – M 1: ca. 4.340 m²
- Maßnahmenfläche – M 2: ca. 1.840 m²

Sondergebiet (SO 1)

Bezüglich der Versiegelung und der sonstigen Nutzung des Sondergebietes (SO 1) wird von der höchstzulässigen Versiegelung im SO 1 von 80 % ausgegangen.

ca. 17.910 m² - ca. 15.575 m² (mit rechtsverb. B-Plan Nr. 11 -1.Änd. überplant) = ca. 2.335 m²

ca. 2.335 m² x 0,8 = ca. 1.870 m²

Sondergebiet (SO 2)

Bezüglich der Versiegelung und der sonstigen Nutzung des Sondergebietes (SO 2) wird von der höchstzulässigen Versiegelung im SO 2 von 80 % ausgegangen.

ca. 9.400 m² x 0,8 = ca. 7.520 m²

Betroffenes Schutzgut: Boden

Sondergebiet (SO 1)

Ausgleichsfaktor: 1:0,5

Ausgleichsbedarf: ca. 1.870 m² x 0,5 => **ca. 935 m²**

Sondergebiet (SO 2)

Ausgleichsfaktor: 1:0,5

Ausgleichsbedarf: ca. 7.520 m² x 0,5 => **ca. 3.760 m²**

Ausgleichsbedarf Schutzgut Boden insgesamt: ca. 4.695 m²

Intern:

- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern: ca. 900 m²,
- Maßnahmenfläche – M 1: ca. 4.340 m²

Schutzgut Pflanzen

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen ergeben sich mit der Überplanung des Biotoptyps Ruderalflur (UR) von ca. 345 m² erhebliche Beeinträchtigungen.

Mit der Anpassung der Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern an die vorhandenen Örtlichkeiten erfolgt eine Verringerung des ursprünglich vorgesehenen Gehölzbestandes von ca. 205 m².

Der o.g. Kompensationsbedarf von ca. 550 m² kann vollständig im Plangebiet in den vorgesehenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erbracht werden.

In der Maßnahmenfläche – M 1 ist die Anlage eines extensiven Gras- und Staudensaumes auf einer Fläche von ca. 4.340 m² vorgesehen. Abzüglich des Kompensationsbedarfes des Schutzgutes Boden von ca. 3.795 m², werden in der Maßnahmenfläche – M 1 – ca. 545 m² für das Schutzgut Pflanzen kompensiert.

Die Maßnahmenfläche – M 2 – umfasst eine Flächengröße von ca. 1.840 m², sodass der verbleibende Kompensationsbedarf des Schutzgutes Pflanzen vollständig erbracht werden kann.

Mit der Planung erfolgt eine Überkompensation von ca. 1.835 m², die für zukünftige Bauvorhaben verwendet werden können.

Der waldrechtliche Kompensationsbedarf von ca. 24.885 m² wird vollständig außerhalb des Plangebietes in Form von Ersatzaufforstungen standortgerechter, heimischer Laubmischwälder erbracht.

5.4.2 Kompensation

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Ein Teil des erforderlichen Kompensationsbedarfes für die genannten erheblichen Beeinträchtigungen können innerhalb des Plangebietes in den vorgesehenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie in den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erbracht werden. In den 6 m bzw. 8 m breiten Anpflanzflächen sind die Anpflanzungen von 4-reihigen und 5-reihigen Strauch-Baumhecken vorgesehen. In den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die Anlage eines extensiven Gras- und Staudensaumes (M 1) und Anlage eines naturnahen Waldrandsaumes (M 2) vorgesehen. Die Details zu den durchzuführenden Maßnahmen im Plangebiet sind dem Kap. 3.2.5 „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ und Kap. 3.2.7 „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ zu entnehmen.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

- Aufforstung eines standortgerechten, heimischen Laubmischwaldes – Flst. 5/17, Flur 3, Gem. Jeersdorf (Anlage 3)

Ein Großteil des erforderlichen waldrechtlichen Kompensationsbedarfes erfolgt außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 5/17 der Flur 3 in der Gemarkung Jeersdorf (siehe Anlage 3).

Die durchzuführende Ausgleichsmaßnahme ist dem Plangebiet zugeordnet. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch den Grundstückseigentümer in der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Beginn von Baumaßnahmen im Plangebiet. Die Sicherung und Umsetzung der externen Ausgleichsfläche erfolgen über einen städtebaulichen Vertrag sowie durch eine dingliche Sicherung zugunsten der Gemeinde Scheeßel.

Das Flurstück weist eine Größe von ca. 21.279 m² auf und beinhaltet einen Acker (A). Zur Kompensation des betroffenen Waldbestandes sind auf der Fläche von ca. 21.279 m² eine Aufforstung eines standortgerechten, heimischen Laubmischwaldes vorgesehen. Als Zielbiotop für die Aufforstung könnte ein Bodensaurer Eichenmischwald, feuchter Sandböden (WQF) entwickelt werden.

Die Aufforstung ist unter Beratung des Forstamtes und in Abstimmung mit der Unteren Waldbehörde durchzuführen. Der derzeitige Acker ist mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Die Pflanzungen haben mit Baumschulwaren aus anerkannten Herkünften gem. Forstvermehrungsgut-Gesetz zu erfolgen. Die Aufforstung ist allseitig zum Schutz vor Verbiss 5 - 8 Jahre lang einzuzäunen oder bis die Pflanzen zumindest aus der Verbisszone (Pflanzenhöhe ca. 1,50 bis 1,80 m) herausgewachsen sind. Der Zaun ist anschließend zu entfernen. Eine dauerhafte Einzäunung von Wald ist nach dem NWaldLG verboten.

- Aufforstung eines standortgerechten, heimischen Laubmischwaldes – Flst. 67/1, Flur 5, Gem. Westerholz (Anlage 4)

Der weitere waldrechtliche Kompensationsbedarf erfolgt ebenfalls außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 67/1 der Flur 5 in der Gemarkung Westerholz (siehe Anlage 4).

Die durchzuführende Ausgleichsmaßnahme ist dem Plangebiet zugeordnet. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch den Grundstückseigentümer in der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Beginn von Baumaßnahmen im Plangebiet. Die Sicherung und Umsetzung der externen Ausgleichsfläche erfolgen über einen städtebaulichen Vertrag sowie durch eine dingliche Sicherung zugunsten der Gemeinde Scheeßel.

Das Flurstück weist eine Größe von ca. 20.007 m² auf und beinhaltet im Norden einen Acker (A) sowie ein Intensivgrünland (GI) im Süden des Flurstückes.

Zur Kompensation des betroffenen Waldbestandes sind auf einer Teilfläche von ca. 3.610 m², im Norden des Flurstückes, eine Aufforstung eines standortgerechten, heimischen Laubmischwaldes vorgesehen. Als Zielbiotop für die Aufforstung könnte ein Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands (WQL) entwickelt werden.

Die Aufforstung ist unter Beratung des Forstamtes und in Abstimmung mit der Unteren Waldbehörde durchzuführen. Das derzeitige Grünland ist mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Die Pflanzungen haben mit Baumschulwaren aus anerkannten Herkünften gem. Forstvermehrungsgut-Gesetz zu erfolgen. Die Aufforstung ist allseitig zum Schutz vor Verbiss 5 - 8 Jahre lang einzuzäunen oder bis die Pflanzen zumindest aus der Verbisszone (Pflanzenhöhe ca. 1,50 bis 1,80 m) herausgewachsen sind. Der Zaun ist anschließend zu entfernen. Eine dauerhafte Einzäunung von Wald ist nach dem NWaldLG verboten.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 11 A werden die beiden rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 11 „Biogasanlage Luhner Weg“ und Nr. 11 – 1. Änderung „Biogasanlage Luhner Weg“ vollständig aufgehoben. Um die Kompensation

aufrechtzuhalten, werden die entsprechenden externen Kompensationsflächen der B-Pläne Nr. 11 und Nr. 11 – 1. Änderung in den B-Plan Nr. 11 A aufgenommen.

Damalige Zuordnungsfestsetzung:

„Die außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 175/4 der Flur 2 und 107/1 der Flur 1 der Gemarkung Jeersdorf durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind dem Plangebiet zugeordnet und entsprechend dem städtebaulichen Vertrag umzusetzen.“

Während die externe Kompensation auf dem Flurstück 175/4 der Flur 2 der Gemarkung Jeersdorf mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 11 A überplant und im Rahmen der waldrechtlichen Kompensation auf einer neuen externen Fläche (Flst. 5/17, Flur 3, Gemarkung Jeersdorf) kompensiert wird, behält die externe Kompensation auf dem Flurstück 107/1 der Flur 2 der Gemarkung Jeersdorf weiterhin Rechtskraft und ist dauerhaft gesichert.

Externe Kompensation – B-Plan Nr. 11 – 1. Änderung „Biogasanlage Luhner Weg“

Textausschnitt aus der Begründung zum B-Plan Nr. 11:

„Der verbleibende Anteil der Ausgleichsmaßnahmen soll außerhalb des Plangebietes in der als FFH-Gebiet ausgewiesenen Wümmeniederung auf dem Flurstück 107/1 der Flur 1 in der Gemarkung Jeersdorf durchgeführt werden. Eine Fläche von gut 0,5 ha Größe soll hier der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Als einzige Maßnahme sind 5 Eichenpfähle zu setzen, die die Grenze der Maßnahmenfläche markieren. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist bereits ein Teilstück als Maßnahmenfläche aus der Nutzung genommen worden. Diese Fläche ist auf die erforderlichen 0,5 ha zu erweitern. Die betreffende Fläche liegt direkt an der Wümme. Sie wird als Grünland, mehrschürige Mähwiese, genutzt. Die Wümme wird locker von Ufergehölzen, überwiegend Weiden gesäumt. Auf ungenutzten Flächen, z.B. auch direkt in der Nachbarschaft, ist Schilfröhricht oder eine Hochstaudenflur anzutreffen. Es ist zu erwarten, dass sich auch auf der Maßnahmenfläche zunächst Röhrichtbestände ausbreiten, die nach und nach von Weidengebüsch und langfristig von einem Auwald abgelöst werden.“

Textausschnitt aus der Begründung zum B-Plan Nr. 11 - 1. Änd.:

„Die vorhandene Sukzessionsfläche im Bereich des Flurstückes 107/1 soll zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen, die infolge der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verursacht werden, um 374 m² erweitert werden. Um die neue Abgrenzung der Fläche zu markieren, ist eine entsprechende Versetzung der Eichenpfähle vorzunehmen. Der bestehende städtebauliche Vertrag, der die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen des Ursprungsplans regelt, wird entsprechend aktualisiert, so dass eine ausreichende Sicherung der nunmehr geplanten Maßnahme gewährleistet ist.

Durch diese Maßnahme wird der bisher als Grünland genutzte Standort aus der Nutzung genommen, so dass sich insbesondere für den Boden die Möglichkeit einer ungestörten Entwicklung ergibt. Die sich in Folge der Maßnahme entwickelnden Biotope werden zudem mit der Zeit für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten ein attraktives Habitat darstellen. Darüber hinaus profitiert das Schutzgut Landschaft von der beschriebenen Maßnahme.“



Abbildung 9: Auszug aus dem Kompensationsflächenkataster – LK Rotenburg mit Verortung der Kompensation (roter Umring)

Nach der Durchführung der o.g. Kompensationsmaßnahmen gelten die erheblichen Beeinträchtigungen als vollständig ausgeglichen.

5.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Hinsichtlich alternativer Standorte gibt es aufgrund des bereits vorhandenen Betriebsstandortes keine vergleichbaren Flächen in Scheeßel und Umgebung, die in Frage kommen würden. Zudem handelt es sich um eine Anlagenerweiterung, die an einem ortsfernen Standort das Ziel einer flächensparenden und effizient genutzten Erweiterung verfehlen würde. Eine Erweiterung der Biogasanlage in die anderen Himmelsrichtungen wurde abgewogen (siehe Kap. 3.1 Städtebauliche Zielsetzung).

Durch die Lage des Plangebietes außerhalb der bebauten Ortslage von Jeersdorf ist der Standort weiterhin hervorragend für die vorgesehene Nutzung prädestiniert. Somit bieten sich keine besser geeigneten Flächen an.

5.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung.

5.7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)

- Die Entwicklung des extensiven Gras- und Staudensaumes, in der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – M 1 – ist zu protokollieren. Der Ist-Zustand ist zu Beginn der Vegetationsperiode aufzunehmen und als Protokoll und Fotodokumentation bei der Gemeinde Scheeßel zu hinterlegen. Des Weiteren sind der Bestand und die Entwicklung des Gras- und Staudensaumes nach 5 und 10 Jahren noch einmal zu kontrollieren und als Protokoll und Fotodokumentation bei der Gemeinde Scheeßel zu hinterlegen.
- Die Anpflanzung eines naturnahen Waldrandes, in der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – M 2 – ist zu Beginn der Vegetationsperiode und im 3. Jahr nach Anpflanzung zu überprüfen. Als angewachsen gilt ein Gehölz, wenn ein erkennbarer Austrieb stattgefunden hat. Die Überprüfung wird nach 7 Jahren zum letzten Mal durchgeführt und dokumentiert. Die Ergebnisse der Überprüfung sind als Protokoll und Fotodokumentation bei der Gemeinde Scheeßel zu hinterlegen.
- Überprüfung der gemäß der textlichen Festsetzungen Nr. 5 umgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen in der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zu Beginn der Vegetationsperiode und im 3. Jahr nach Anpflanzung. Als angewachsen gilt ein Gehölz, wenn ein erkennbarer Austrieb stattgefunden hat. Die Überprüfung wird nach 7 Jahren zum letzten Mal durchgeführt und dokumentiert. Die Ergebnisse der Überprüfung sind als Protokoll und Fotodokumentation bei der Gemeinde Scheeßel zu hinterlegen.
- Die externen Ausgleichsmaßnahmen – Aufforstungen standortgerechter, heimischer Laubmischwälder – auf dem Flurstück 5/17 der Flur 3 in der Gemarkung Jeersdorf und dem Flurstück 67/1 der Flur 5 in der Gemarkung Westerholz sind zu Beginn der Pflanzperiode, im 3. Jahr nach Anpflanzung und nach 7 Jahren zum letzten Mal zu überprüfen. Als angewachsen gilt ein Gehölz, wenn ein erkennbarer Austrieb stattgefunden hat. Die Ergebnisse der Überprüfung sind als Protokoll und Fotodokumentation bei der Gemeinde Scheeßel zu hinterlegen.

5.8 Ergebnis der Umweltprüfung

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

6. ARTENSCHUTZ

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Plangebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)

Säugetiere

Im Plangebiet ist ein Vorkommen von Fledermäusen nicht gänzlich auszuschließen. Insbesondere die Bäume im Waldbestand beinhalten einen potentiell geeigneten Lebensraum für Fledermäuse. Bei der Aufnahme potentieller Quartier- oder Niststandorte im Baumbestand gab es nur eingeschränkte Nachweise von Höhlenbildungen, von denen die meisten nach ihrer Tiefe und Art für den Besatz durch Fledermäuse ungeeignet wären oder allenfalls als Zwischenquartier genutzt würden. Das Untersuchungsgebiet insgesamt ist ein potentiell geeigneter Jagdlebensraum. Vorsorglich sollte die Rodung des Waldbestandes sowie weiteren Gehölzen im Plangebiet außerhalb der fledermausaktiven Zeit erfolgen. Im Vorfeld der Rodungsarbeiten ist der Baumbestand auf Quartiere zu

untersuchen. Mit dieser Vorgehensweise kann eine Tötung bei der Durchführung der Planung und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Mit einer Beseitigung von Gehölzen und des Waldbestandes außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) sowie Sperrfrist (01.03. bis 30.09.), gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG kann eine Tötung von Vögeln ausgeschlossen werden. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Sollten Baumaßnahmen an den vorhandenen baulichen Anlagen notwendig werden, sind diese im Vorfeld des Baugeschehens auf mögliche Brutplätze von Vögeln zu untersuchen. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)

Säugetiere

Das Plangebiet ist bereits durch dessen Nutzungen mit verschiedenen Störeinträgen wie Geräuschen (Siedlung und Verkehr) sowie Lichtimmissionen vorbelastet. Diese Situation wird sich mit der Erweiterung des Sondergebietes in Bezug auf Fledermäuse nicht verschlechtern. Entlang der Plangebietsgrenzen sind Erhalt von Gehölzen und Anpflanzungen vorgesehen, sodass eine Störung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Auch ein Überfliegen ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Die Rodung von Wald und Gehölzen im Plangebiet stellt einen Verlust von potentiellen Brutstandorten dar. Dies betrifft jedoch nur ubiquitäre Arten, die im Umfeld der Planung vermehrt auftreten. Mit den geplanten Anpflanzungen und dem Erhalt von Gehölzen werden auch zukünftig ausreichende Brutplatzangebote im Umfeld der Planung vorhanden sein. Zudem verbleibt westlich des Vorhabens ein großer Waldbestand. Die ökologische Funktion kann weiterhin erfüllt werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden ausgeschlossen.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Störungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Säugetiere

Ein Nachweis von Fledermäusen konnte im Plangebiet nicht erbracht werden. Dennoch ist ein Vorkommen von Fledermäusen im Waldbestand nicht gänzlich auszuschließen. Demnach könnte bei der Rodung von Bäumen ein potentiell geeigneter Lebensraum beeinträchtigt werden. Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot liegt allerdings nur dann vor, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr er-

füllt ist. Sollten bei weiteren Untersuchungen Quartiere bzw. der Besatz von Fledermäusen ausgemacht werden, sind diese durch das Anbringen von künstlichen Nisthilfen für Fledermäuse im Plangebiet oder im nahen Umfeld zu kompensieren. Mit dieser Vorgehensweise kann die ökologische Funktion weiterhin gewahrt und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Der Waldbestand sowie die vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet eignen sich trotz ihrer Störeinkwirkungen für einige Arten als Brutplatz. Dies dürfte jedoch nur ubiquitäre Arten betreffen, die jährlich einen neuen Brutplatz errichten. Mit einer Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) sowie Sperrfrist (01.03. bis 30.09.), gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Sollten Baumaßnahmen an den vorhandenen baulichen Anlagen notwendig werden, sind diese im Vorfeld des Baugeschehens auf mögliche Brutplätze von Vögeln zu untersuchen. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Beseitigung von Waldbestand und Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) sowie Sperrfrist (01.03. bis 30.09.), gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG erfolgt. Die Rodungsarbeiten sollen außerhalb der fledermausaktiven Zeit erfolgen und vor der Rodung ist der Baumbestand auf Quartiere zu untersuchen. Sollten bei weiteren Untersuchungen Quartiere bzw. der Besatz von Fledermäusen ausgemacht werden, sind diese durch das Anbringen von künstlichen Nisthilfen für Fledermäuse im Plangebiet oder im nahen Umfeld zu kompensieren. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Sollten Baumaßnahmen an den vorhandenen baulichen Anlagen notwendig werden, sind diese im Vorfeld des Baugeschehens auf mögliche Brutplätze von Vögeln zu untersuchen.

7. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Betreiber der vorhandenen Landwirtschaft und Biogasanlage schaffen, den Produktionsstandort zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll im Wesentlichen der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern. Somit sollen zukünftig Anlagen zur Nahwärmeerzeugung und Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom zulässig sein (ggf. z.B. für ein kommunales Nahwärmenetz). Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, weitere Energieträger wie z.B. die Wasserstoffproduktion zuzulassen, wenn diese auf Basis der Biogasanlage möglich sind. Photovoltaikanlagen sollen auf allen Dachflächen zulässig sein und untergeordnet auch PV-Freiflächenanlagen, um ungenutzte Flächenpotenziale zur Energiegewinnung ggf. auch nur übergangsweise auszunutzen.

Die Erweiterung des Sondergebietes beruht auch darauf, dass durch die gesetzlichen Vorschriften des verringerten Einsatzes von Mais andere Wirtschaftsdünger mit geringerem Energiegehalt eingesetzt werden sollen, sodass hier ein größerer Bedarf an Silageplatz und Gärproduktlagern besteht.

Die hier bestehenden Betriebsanlagen prägen bereits das Landschaftsbild und sind eingebettet in die sie umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das unmittelbare Umfeld des Plangebietes ist somit weitestgehend durch die betrieblichen Anlagen vorstrukturiert.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist bereits teilweise bebaut und größtenteils versiegelt.

Das Plangebiet liegt im Westen der Gemeinde Scheeßel, westlich des Ortes Jeersdorf und nördlich der Straße „Luhner Weg“ sowie südlich der Westerholzer Straße. Im Plangebiet wird eine Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen betrieben, die eine Zuwegung zur Westerholzer Straße besitzt. Dieser Teilbereich des Plangebietes ist bereits mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 11 und dessen 1. Änderung als Sondergebiet überplant. Die damals festgesetzten Anpflanzungsflächen werden mit der Neuaufstellung als zu erhalten festgesetzt und an die Örtlichkeiten angepasst. Mit der Anpassung an die vorhandenen Örtlichkeiten erfolgt eine Verringerung des Gehölzbestandes. Der westliche Teilbereich des Plangebietes beinhaltet einen Wald. Bei dem Wald handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG. Demzufolge ist Wald vom Vorhaben betroffen und für die erforderliche Beseitigung ist eine Waldumwandlung erforderlich. Diese dient den Belangen der Allgemeinheit. Westlich setzt sich der Waldbestand außerhalb des Plangebietes weiterfort. Zum verbleibenden Hochwald wird ein Abstand von mindestens 30 m mit der Baugrenze eingehalten. Ansonsten sind Ruderalflächen vom Vorhaben betroffen. Mit der zukünftigen dauerhaften Versiegelung und Überbauung stehen diese Flächen für Vegetationen dauerhaft nicht mehr zur Verfügung. Daraus ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen.

In der westlich vorgesehenen Erweiterungsfläche ist zur Kompensation des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 11 eine Waldrandgestaltung auf einer Fläche von ca. 750 m² vorhanden. Dabei handelt es sich um eine Unterpflanzung eines Waldrandes, auf einer Länge von 75 m und einer Breite von 10 m mit Rotbuchen. Die Kompensation wird dem Kiefernforst zugeordnet und mit dem waldrechtlichen Kompensationsbedarf extern kompensiert.

Weitere erhebliche Beeinträchtigungen sind mit der Versiegelung und Überbauung von Boden auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Durch die Bebauung im Außenbereich, in der freien Landschaft, sind zudem Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Mit dem Erhalt der vorhandenen Eingrünungen und den weiteren Anpflanzungen von Strauch-Baumhecken im Plangebiet zur freien Landschaft und den vorgesehenen Maßnahmenflächen können die Beeinträchtigungen deutlich gemindert und kompensiert werden. Lediglich die waldbrechtliche Kompensation erfolgt außerhalb des Plangebietes auf externen Flächen.

Nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen gelten die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild als vollständig ausgeglichen.

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

8. VERFAHREN / ABWÄGUNG

8.1 Darstellung des Verfahrens

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 den Beschluss zur Neuaufstellung für die 77. Änderung des. Flächennutzungsplanes, Jeersdorf und für den Bebauungsplan Nr. 11A „Biogasanlage Luhner Weg“ gefasst. In der Sitzung wurden ebenfalls die Beschlüsse zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

8.2 Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Bau-gesetzbuch (BauGB)	27.03.2025
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	14.04.2025 – 16.05.2025
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB	14.04.2025 – 16.05.2025
Auslegungsbeschluss	
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Satzungsbeschluss	
Rechtskraft	

Scheeßel, den

Bürgermeisterin

ANLAGEN

- ANLAGE 1: Biotoptypenkartierung
- ANLAGE 2: Standortbezogene Vorprüfung, gem. UVPG – Rodung von Wald
- ANLAGE 3: Externe Ausgleichsfläche – Flst. 5/17, Flur 3, Gem. Jeersdorf
- ANLAGE 4: Externe Ausgleichsfläche – Flst. 67/1, Flur 5, Gem. Westerholz
- ANLAGE 5: Standortbezogene Vorprüfung, gem. UVPG - Erstaufforstung

QUELLENVERZEICHNIS

DRACHENFELS, O.v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2021.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2020): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: Mai 2020.

NDS. LWK (2025): Kompensationsgutachten – Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors. Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Geschäftsbereich 4 – Forstwirtschaft, Hannover. Stand: 19.03.2025.

NIBIS (2026): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap/3/?lang=de>).

NLWKN (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen - mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 2/2024.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2026): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

PlanzV - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden.

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes am 23.10.2024, BGBl. 2024 I Nr.323.

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5).

NWaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315).

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).